

Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =
Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 16 (1928)

Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zentralblatt

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins
Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Erfheint am 20. jedes Monats

MOTTO: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb —
Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

Abonnementspreis: Jährl. Fr. 2; Nichtmitglieder: Fr. 3.50, bei Bestellung durch die Post 20 Cts. Zuschlag.
Inserate: Die einspaltige Nonpareillezeile 30 Cts.

Adresse für Abonnements und Inserate: Buchdruckerei Böhler & Co., Bern. Postscheck Nr. III 286

Adresse der Redaktion: Frau Dr. J. Merz, Depotstrasse 14, Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Fr. Berta Trüssel, Bern; Fr. Dr. Sommer, Ralligen.

Postscheck des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins: Nr. III/1554.

Inhalt: Das eidgenössische Tuberkulosegesetz. — Aus dem Zentralvorstand. — Für das Patentkind des Zentralblattes. — Aus den Sektionen. — Saffa. — † Frau Albertine Jenny-Gyger. — Erinnerungen an die Versammlung in Samaden. — Von der Staatsangehörigkeit der Ehefrau. — Ein Hilfswerk für tuberkulöse Frauen. — Aus schweizerischen Frauenkreisen. — Inserate.

Das eidgenössische Tuberkulosegesetz.

In der gegenwärtigen Sommersession haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das von der Redaktionskommission bereinigte eidgenössische Tuberkulosegesetz angenommen. Vom Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt an beginnt die dreimonatliche Referendumsfrist zu laufen. Wird das Referendum, wie wir hoffen, nicht benützt, dann kann der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen.

Das eidgenössische Tuberkulosegesetz stellt ein grosses soziales Werk dar; es ist berufen, kräftig fördernd auf die Tuberkulosebekämpfung zu wirken und so die tückische Krankheit zurückzudämmen, die in unserm Lande immer noch bedenklich viele Opfer fordert. Für alle diejenigen, die sich in den Dienst der Tuberkulosebekämpfung gestellt haben, bedeutet das eidgenössische Gesetz einen erfreulichen Fortschritt und, wenn vielleicht auch nicht in jedem einzelnen Punkte, so doch im grossen Ganzen die Erfüllung langgehegter Wünsche. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise der Bund fortan helfend in den Kampf gegen die Tuberkulose eingreifen wird. An Stelle der in den letzten Jahren verabsolgteten provisorischen Bundesbeiträge tritt nun eine systematische, bis in alle Einzelheiten geregelte Bundeshilfe, die geeignet ist, Kantone und Gemeinden zu vermehrten Leistungen für die Tuberkulosebekämpfung anzuspornen und welche die private, freiwillige Fürsorgetätigkeit wesentlich unterstützt und erfolgreicher und befriedigender gestalten wird.

Im Hinblick darauf, dass eine grosse Zahl von Sektionen des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins sich mit Tuberkulosebekämpfung befassen, geben wir das Gesetz im Wortlaut wieder und empfehlen es unsern Mitgliedern zum Studium. Bundesrat Chuard, der sich um das Zustandekommen des

Gesetzes besondere Verdienste erworben hat, aber auch dem vorberatenden Gesundheitsamt: Dr. *Carrière* und Dr. *Ganguillet* und den eidgenössischen Räten, namentlich ihren Kommissionen und Kommissionspräsidenten Nat.-Rat Dr. *Welti* und Ständerat Dr. *Dind*, gebührt der Dank des Schweizervolkes.

J. M.

Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Vom Juni 1928.

Art. 1. Bund, Kantone und Gemeinden treffen zur Bekämpfung der Tuberkulose, unter Mitwirkung der privaten Vereins- und Fürsorgetätigkeit, die in den nachstehenden Artikeln aufgezählten Massnahmen.



Bundesrat Chuard

Art. 2. Die Aerzte sind verpflichtet, die Tuberkulose in allen Fällen zu melden, wo der Kranke nach dem Stand der Krankheit und seinen persönlichen Verhältnissen eine Ansteckungsgefahr bildet.

Wer die Meldungen entgegennimmt oder mit der Ausführung der erforderlichen Massnahmen betraut wird, untersteht der Schweigepflicht.

Art. 3. Die Kantone sorgen dafür, dass die nötigen Massnahmen getroffen werden zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose durch Kranke, die gemäss Art. 2 gemeldet worden sind.

Art. 4. Die Kantone sorgen dafür, dass die Ausscheidungen jeder an Tuberkulose erkrankten oder tuberkuloseverdächtigen Person bakteriologisch untersucht werden können.

Sie können die Unentgeltlichkeit dieser Untersuchungen allgemein oder teilweise einführen.

Art. 5. Alle Räume, die von Tuberkulösen, die im Sinne von Art. 2 als gefährlich erkannt worden sind, regelmässig benutzt werden, sind zu desinfizieren und sorgfältig zu reinigen, wenn der Kranke die Wohnung wechselt, wenn er in ein Spital überführt wird oder wenn er stirbt.

Die Kantone sorgen für die Durchführung dieser Massnahme.

Sie können für Kurorte, die der Behandlung von tuberkulösen Kranken dienen, strengere als die in Abs. 1 vorgesehenen Massnahmen vorschreiben.

Art. 6. Die Kantone sorgen dafür, dass in Schulen, Erziehungs- Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten die Kinder und Zöglinge, sowie das Lehrpersonal und das Pflegepersonal, d. h. die Personen, die unmittelbar und regelmässig mit den Kindern verkehren, einer ärztlichen Beobachtung unterworfen werden.

Tuberkuloseverdächtige Kinder und Zöglinge sind zu beobachten; diejenigen, welche als tuberkulös erkannt werden und eine Ansteckungsgefahr bilden, sind aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Dabei sind alle Vorkehren zu treffen, damit diesen Kranken die nötige Fürsorge zuteil wird und sie die Tuberkulose nicht weiter verbreiten.

Ebenso sind die auf Tuberkulose verdächtigen Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals zu beobachten; diejenigen, welche als tuberkulös erkannt werden und eine Ansteckungsgefahr bilden, sind aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Geraten dabei die durch diese Massnahmen getroffenen Personen ohne ihre Schuld in Not, so können ihnen die Kantone eine angemessene Unterstützung gewähren, ohne dass sie deswegen als armengenössig zu betrachten wären.

Art. 7. Die Behörden dürfen nichttuberkulöse Kinder nur in Haushaltungen unterbringen, wo keine Tuberkulösen sie gefährden können; andererseits dürfen tuberkulöse Kinder nicht in Haushaltungen untergebracht werden, wo sich nichttuberkulöse Kinder befinden.

Art. 8. Der Bundesrat setzt die Massnahmen fest, die im Gewerbe, in industriellen und kaufmännischen Betrieben, in Verkehrsanstalten und öffentlichen Gebäuden zum Schutze gegen die Tuberkulose zu treffen sind.

Art. 9. Es ist verboten, Geheimmittel zur Behandlung der Tuberkulose anzukündigen, feilzuhalten und zu verkaufen.

Art. 10. Nach Massgabe des Bedürfnisses und soweit sie es für angezeigt erachten, sorgen die Kantone für die Errichtung:

- a) von Einrichtungen zur Verhütung der Tuberkulose und zur Kräftigung der tuberkulosegefährdeten Personen, insbesondere der Kinder, wie Preventorien, Genesungsheime, Ferienkolonien und Ferienheime für tuberkuloseverdächtige und tuberkulosegefährdete Kinder;
- b) von Fürsorgestellen oder Fürsorgediensten zur Ermittlung der Tuberkulösen, zur Beratung, Ueberwachung und Unterstützung der zu Hause gepflegten Tuberkulösen und ihrer Familien, insbesondere der tuberkuloseverdächtigen und tuberkulosegefährdeten Kinder, sowie zur Stellenvermittlung für Arbeitsfähige;
- c) von Anstalten und Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung Tuberkulöser und ihrer Wiedergewöhnung an Arbeit, wie Heilstätten, Tuberkulosespitäler, Abteilungen oder Stationen für Tuberkulose in Heilanstalten, Heimstätten, Arbeitsheimen.

Art. 11. Die Kantone stellen zur Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften über die Wohnungshygiene auf. Sie können namentlich das Bewohnen und Benützen von Räumen, die von der zuständigen Behörde als tuberkulosefördernd erklärt worden sind, verbieten.

Art. 12. Die Kantone sorgen für angemessene Belehrung über Wesen, Gefahren und Verhütung der Tuberkulose.

Art. 13. Unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen fördert der Bund die wissenschaftliche Erforschung der Tuberkulose und der Mittel zu ihrer Bekämpfung.

Art. 14. An die nachgewiesenen Auslagen für die Durchführung der Art. 2—5, 6, Abs. 1 und 2, 11 und 12 gewährt der Bund den Kantonen Beiträge von 20—25 % ihrer Ausgaben, an die Auslagen für die Durchführung von Art. 6, Abs. 3, Beiträge von 50 %.

Für die in Art. 10 erwähnten Anstalten und Einrichtungen, die von Kantonen, Gemeinden, Krankenkassen und Krankenkassenverbänden oder von der privaten Fürsorgetätigkeit erstellt und unterhalten werden, leistet der Bund folgende Beiträge :

- a) an die Erstellung, Erweiterung oder den Erwerb der in Art. 10 unter *a* und *c* erwähnten Anstalten und Einrichtungen Beiträge von 20 bis 25 % der Ausgaben; die Pläne und Kostenvoranschläge, sowie die Kaufverträge sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen;
- b) an die Betriebskosten der in Art. 10 unter *a* und *c* genannten Anstalten und Einrichtungen Beiträge nach Massgabe der Zahl der Krankenpflegetage Tuberkulöser; diese Beiträge können je nach der Natur der Anstalt 10 bis 12 % der reinen Kosten des Pfllegetages betragen, wobei aber nur Pfllegetage von Schweizern und in der Schweiz niedergelassenen Personen zu berücksichtigen sind;
- c) an die in Art. 10 unter *b* genannten Einrichtungen, sowie an Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose für ihre Fürsorgetätigkeit 25—33 % der reinen Ausgaben.

Der Bundesrat wird in einer Verordnung die Voraussetzungen zur Ausrichtung der in diesem Artikel vorgesehenen Beiträge festsetzen. Sämtliche Bundesbeiträge werden nach Anhörung der kantonalen Behörden und durch deren Vermittlung ausgerichtet. Der Bundesrat kann jedoch solchen Vereinigungen, Anstalten und Einrichtungen, deren Tätigkeitsgebiet sich auf mehrere Kantone erstreckt, die Beiträge unmittelbar ausrichten.

Art. 15. Der Bund kann den im Sinne des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung anerkannten Krankenkassen, welche in ihren Statuten für Behandlung und Pflege Tuberkulöser besondere, nach Umfang oder Dauer über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinausgehende Aufwendungen vorsehen, bis zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes besondere Beiträge auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gewähren. Das gleiche gilt für Versicherungseinrichtungen auf Gegenseitigkeit, welche zwecks Ergänzung der Versicherung bei Krankenkassen gegründet werden.

Diese Beiträge werden unmittelbar vom Bundesrat ausgerichtet. Der Bundesrat setzt durch Verordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge, ihre Berechnung und ihre Auszahlung fest; dabei soll namentlich jede doppelte Beitragszuwendung an die gleiche Leistung vermieden werden.

Art. 16. Die Kantone bestimmen, in welchen Fällen die in Anwendung dieses Gesetzes ergangenen Entscheide und Verfügungen an obere kantonale

Behörden weitergezogen werden können, und bezeichnen die zuständigen
Amtsstellen.

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Bundesrat wegen Verletzung
von Bundesgesetzen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Organisation
der Bundesrechtspflege (Art. 189, Abs. 2); der Bundesrat entscheidet endgültig.

Art. 17. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesundheitspolizeilichen Vor-
schriften dieses Gesetzes oder den eidgenössischen oder kantonalen Ausfüh-
rungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu tausend Franken
bestraft.

Wer durch unwahre Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen
für sich oder für einen andern die Ausrichtung einer Unterstützung oder die
Anordnung einer unentgeltlichen Fürsorgemassnahme erwirkt oder zu erwirken
versucht, wird, sofern nicht eine schärfere Strafbestimmung Anwendung findet,
mit Busse bis zu zweitausend Franken bestraft.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstraf-
recht vom 4. Februar 1853 finden Anwendung, soweit in diesem Gesetze nichts
anderes bestimmt wird.

Die Strafverfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.

Die Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. 18. Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes not-
wendigen Ausführungsvorschriften und überwacht deren Anwendung durch
die Kantone.

Art. 19. Die Kantone erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes auf
ihrem Gebiete erforderlichen Bestimmungen.

Sie bezeichnen die kantonale Aufsichtsbehörde, sowie die übrigen mit der
Durchführung betrauten Stellen (Kantonsarzt, Amtsarzt, Schularzt, Fürsorge-
stelle usw.). Sie bestimmen deren Befugnisse und Obliegenheiten.

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung
durch den Bundesrat.

Art. 20. Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich Be-
richt über die Ausführung des Gesetzes und teilen ihm ihre Beobachtungen mit.

Art. 21. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ge-
setzes fest.

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die mit diesem Ge-
setz im Widerspruch stehen, sind auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Aus dem Zentralvorstand.

An unsere Sektionspräsidentinnen. Von mehreren Sektionen erhielten wir
Anfragen betreffend die Zusendung ihrer *Tätigkeitsberichte* für die Saffa.
Keine unserer Sektionen sollte zögern, uns ihre Berichte zu senden, gleichviel,
ob dieselben alljährlich oder in grösseren Abständen erscheinen, ob sie gedruckt,
hand- oder maschinengeschrieben vorliegen. In Mäppchen lassen sich Berichte
jeder Art unterbringen.

Wir möchten mit **Berichten und Photographien** ein möglichst vollständiges
Bild der Arbeit unseres Schweizerischen Vereins und seiner Sektionen geben.

Die Saffa ist eine einzigartige Gelegenheit, sich mit den Bestrebungen der schweizerischen Frauenverbände vertraut zu machen und dieselben weiten Kreisen nahe zu bringen. Lückenlose Kollektionen sind daher von Wert. Wir appellieren nochmals eindringlich und herzlich an unserer Sektionen, mitzuhelfen, dass wir die Idee verwirklichen können, die dem Ausstellungsplan unseres Vereins zugrunde liegt.

Von der Jahresversammlung 1928. Im Interesse *guter Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmerinnen an unserer Jahresversammlung vom 3. und 4. September in der «Saffa»* ersuchen wir die Sektionspräsidentinnen, uns bis zum 15. Juli die ungefähre Zahl der Teilnehmerinnen aus ihrer Sektion anzumelden. Wir wissen wohl, dass es so lange zum voraus nicht möglich ist, ganz genaue Zahlen zu nennen, allein schon annähernde Zahlen sind für uns von grossem Wert, da sie uns die Vorbereitungsarbeit erleichtern.

Das Programm der Jahresversammlung sieht eine starke Beschränkung der Vereinsgeschäfte vor, so dass reichlich Zeit bleibt, um die Ausstellung zu geniessen. Durch Führungen wird dafür gesorgt werden, dass die Teilnehmerinnen so viel als möglich zu sehen bekommen. Aber auch die Vereinsgemütlichkeit soll zu ihrem Rechte gelangen; die Bernerinnen freuen sich auf ihre Gäste. *Das genaue Programm der Jahresversammlung erscheint in der Julinummer unseres Blattes.*

Alle Zusendungen sind zu richten an *Frl. B. Trüssel*, Präsidentin des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Fischerweg, Bern (mit dem Vermerk «Für die Saffa»).

Wir haben die grosse Freude, mitzuteilen, dass unsere verehrte Zentralpräsidentin, Frl. Trüssel, nach schwerer Erkrankung sich wieder auf dem Wege der Besserung befindet.
Der Zentralvorstand.

Für das Patenkind des „Zentralblattes“

sind vom 23. Mai bis zum 18. Juni eingegangen: von zwei Ostschweizerinnen, die nicht genannt sein wollen Fr. 25; Gemeinnütziger Frauenverein Wattwil Fr. 50; Frl. E. Wächli, Rheinfelden Fr. 10; von Frau Niggli, Aarburg Fr. 5; Total Fr. 90.

Ertrag der Sammlung bis zum 18. Juni: Fr. 295, angelegt auf Sparbüchlein 203 072 der Schweizerischen Volksbank, Bern.

Die Redaktorin des Zentralblattes: *Frau J. Merz*, Depotstrasse 14, Bern.

Aus den Sektionen.

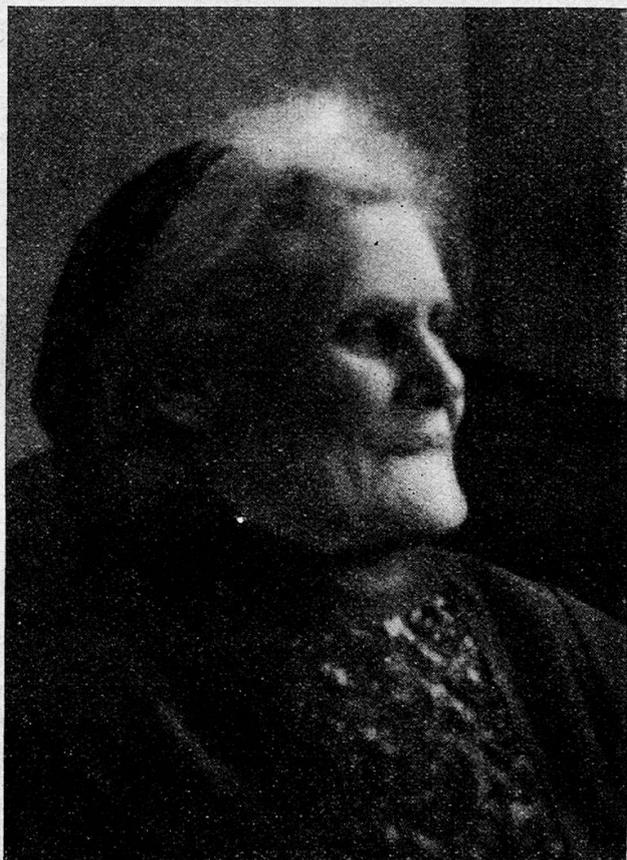
† **Frau Luise Rothpletz-Imhof**

1848—1928

Ueber den grossen Frauengestalten, die uns Führerinnen waren auf den verschiedensten Gebieten der Sozialreform, der Erziehung, der Kunst, der wissenschaftlichen Forschung und Betätigung, darf unsere rasch vergessende

Gegenwart ihre bescheidenen Schwestern nicht übersehen. Immer wieder erwachsen jedem Volke geborene Helferinnen, die durch Hingabe, Opferwilligkeit und selbstloses Wirken im kleinen Kreise an der Besserstellung unseres Geschlechtes arbeiten und so die bedeutenden Fortschritte erst vorbereiten und ermöglichen helfen.

Wo immer sich Menschen zu einem gemeinsamen Werke zusammentun, gibt es solche, die mit dem Erfolg auch die Ehre für sich beanspruchen, und



Frau Luise Rothpletz-Imhof

andere, denen es genügt, durch Einsetzung ihrer ganzen Persönlichkeit, aus der Güte ihres Herzens heraus einer grossen Sache zu dienen.

Wenn ein solches Frauenleben der Selbstverleugnung sich vor unsern Augen erfüllt hat, so geziemt es sich wohl, den Schritt anzuhalten und es dankbar und bewundernd in seiner schönen Geschlossenheit zu überblicken. Plötzlich werden wir dann inne, dass wir selber die Beschenkten sind, dass wir kein Opfer an Zeit und Gefühl bringen, sondern aus diesem vollendeten Kreislauf bleibende Werte an Mut, Opferfreudigkeit und Leidensüberwindung in uns aufgenommen haben.

Luise Helene Imhof, am 21. Mai 1848 als Tochter des angesehenen Arztes Dr. Ferdinand Imhof und der Anna geb. Herzog in der geistigen Atmosphäre eines feinen Aarauer Bürgerhauses aufgewachsen, verheiratete sich im zwanzigsten Lebensjahre mit dem aus ihrer Vaterstadt stammenden Kaufmann und

Konsul Eduard Rothpletz in Venedig. Zu den drei mit mütterlicher Liebe übernommenen Kindern aus erster Ehe kamen noch zwei eigene Söhne und drei Töchter, so dass die im Jahre 1880 Witwe gewordene eine Schar von acht Kindern allein zu betreuen und zu erziehen hatte. Wie die damals zwei- unddreissigjährige Mutter ihre schwere Aufgabe tapfer übernahm und durchführte, das danken ihr heute nicht nur die alle ehrenvoll im öffentlichen Leben stehenden Kinder und Grosskinder, sondern auch grosse Freundeskreise und viele im gleichen Sinne kämpfende Mitschwester, denen die nun Verewigte ein Vorbild jeder echten Frauentugend geworden ist.

An Frau Rothpletz-Imhof bewahrheitete sich wieder einmal die merkwürdige Erfahrung, dass die tätigsten Menschen am meisten Zeit haben. Wer könnte einer ganz auf sich allein gestellten Frau, die ohne grosse Mittel und Hilfskräfte eine so enorme Pflichtenfülle zu bewältigen hat, noch soziale Tätigkeit zumuten? Und doch übernahm Frau Rothpletz später ganz selbstverständlich und ohne Prätention, nur aus dem reinen Trieb, zu helfen, heraus, das Präsidium des gemeinnützigen Frauenvereins Aarau zu einer Zeit, da keine andere Vorstandsdame für diesen verantwortungsvollen Posten zu gewinnen war. Während der langen Dauer von siebzehn Jahren, von 1896 bis 1913, leitete sie den Verein mit der gleichen Umsicht und Energie, welche sie ihren persönlichen Angelegenheiten widmete. Unter ihrem Präsidium entstanden eine ganze Reihe von segensreichen Institutionen, die heute gar nicht mehr wegzudenken sind und die allein genügen würden, das Andenken dieser klugen und edlen Frau lebendig zu erhalten.

Gleich in das erste Jahr ihres sozialen Wirkens fällt die wohltätige Einrichtung der *Krankenspeisung* und 1898 folgt trotz des zähen Widerstandes der für ihre Familienpensionen besorgten Bürgerkreise die Gründung des *Aarauer Töchterheims*. Ein 1905 entstandenes *Asyl für ältere Damen* musste leider drei Jahre später mangels passender Unterkunft wieder aufgehoben werden, dagegen wurde 1906 mit wachsendem Erfolge die *Tuberkulosenfürsorge* an die Hand genommen und bis zur Entstehung der Frauenliga durchgeführt. 1908 erstand unter Mithilfe der Ortsgruppe Aarau des abstinenten Frauenbundes die später zum *Alkoholfreien Restaurant Helvetia* umgewandelte Kaffeestube an der Zeughausstrasse, 1911 wurde die wohltätige Institution der *Wöchnerinnenfürsorge* ins Leben gerufen und 1912 die Arbeit in *Kinder- und Frauenschutz* zusammen mit der Kulturgesellschaft aufgenommen.

Wer kann ermessen, welche enorme Arbeitsleistung, welche Opfer an Zeit und welcher Verbrauch von Nerven- und Seelenkraft sich hinter diesen einfachen Tatsachen und Daten verbergen? Als ein Augenleiden die rastlos Tätige zum Niederlegen ihres Amtes zwang, unterstützte sie den Verein trotzdem noch viele Jahre in seinen Bestrebungen und fuhr bis zu dem nun im achtzigsten Altersjahre erfolgten Tod fort, das zu sein, was das Wesentliche einer echten Frau ausmacht: die Verkörperung liebevoller Mütterlichkeit und entsagungsreicher Pflichttreue.

Sophie Hämmerli-Marti.

Fünfzig Jahre gemeinnützige Arbeit.

Hinwil. *Jahresbericht 1927.* Am 18. März fand im Gasthaus « Zum Hirschen » die Jahresversammlung des gemeinnützigen Frauenvereins und zugleich die Jubiläumsfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins statt.

Die Präsidentin, Frau Bezirksrat *Hotz*, entbot den zahlreich erschienenen Mitgliedern einen herzlichen Willkommensgruss und eröffnete die Versammlung mit den besten Wünschen für gutes Gelingen. Die gut besetzte Traktandenliste mit Jahresberichten und Rechnungsabnahme war bald erledigt und fand bei den Mitgliedern volle Anerkennung.

Leider sahen sich unsere verehrte Präsidentin, Frau *Hotz*, sowie die Vizepräsidentin, Frau Dekan *Bär*, und die Aktuarin, Frau *Fürst*, veranlasst, ihren Rücktritt zu erklären; alle Versuche, unsere vielverdiente Präsidentin, sowie die beiden andern Kommissionsmitglieder für eine weitere Amtsdauer zu gewinnen, blieben erfolglos. So wurde der Vorstand bereits neu bestellt und die Quästorin, Frau *Weber-Böesch*, als Präsidentin vorgeschlagen und gewählt.

Anschliessend an die Verhandlungen schilderte unsere scheidende Präsidentin den Werdegang unseres Vereins während 50 Jahren. An Hand von Notizen und Rechnungsbelegen war ersichtlich, dass schon im Jahre 1877 ein Frauenverein tätig war, der sich mit *Armenfürsorge* befasste, später auch die Arbeitsschule beaufsichtigte. Leider haben wir kein Mitglied mehr unter uns, welches zu den Gründerinnen zählt, wohl aber *drei getreue Frauen, welche dem Verein während 40 Jahren angehören und jetzt noch teilnehmen an unseren Versammlungen.*

Nebst dem Arbeitsunterricht an der Volksschule wurde die Ausbildung der Mädchen durch die *Fortbildungsschule* an die Hand genommen. Der Frauenverein beteiligte sich weitsichtig und finanziell an der Förderung dieser Institution, bis die Mädchenfortbildungsschule von Gemeinde und Staat übernommen wurde. Heute ist unsere hauswirtschaftliche Fortbildungsschule auf schöner Stufe und erfreut sich eines guten Besuches.

Im Jahre 1907 hat sich der Frauenverein auf Befürwortung von Frau Pfarrer Spinner dem Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein angeschlossen, ist also schon ein *zwanzigjähriger bescheidener Mitarbeiter im genannten grossen Verbands*. Den fortschrittlichen Anregungen und Aufgaben des Muttervereins hat unsere Sektion ein aufmerksames Gehör geschenkt und nach und nach verschiedene Zweige der Fürsorge ins Programm aufgenommen.

Bei der Gründung der *Gemeinde-Tuberkulosefürsorgestelle* wurden zwei Mitglieder des Vereins in den engern Vorstand gewählt und werden jeweils wieder durch den Verein ersetzt. Das *Gemeindesekretariat der Stiftung «Pro Juventute»* wird seit Gründung von einem Kommissionsmitglied besorgt, Kinder- und Frauenschutz üben wir hauptsächlich in der Pflegekinderfürsorge aus. Wöchnerinnen und bedürftige Familien unterstützen wir gemeinsam mit dem Frauenhilfsverein mit Kleidern und Wäsche. Der Dienstbotendiplomierung haben wir ebenfalls unsere Aufmerksamkeit geschenkt und treuen Angestellten mit den verabfolgten Auszeichnungen Freude bereitet.

Während der *Kriegsjahre* traten wieder vorübergehende Aufgaben an die Frauenvereine heran. Denken wir an die *Nationale Frauenspende*, an die *Soldatenfürsorge und Heimarbeit*, an die *Versorgung von In- und Auslandsschweizerkindern an Ferienplätzchen*. Es wurden Kochkurse abgehalten und Nähnachmittage für Frauen eingeführt, welche sich bis heute eines guten Besuches erfreuen.

Bei der Aufzählung dieser steten Zunahme der Aufgaben konnten die Mitglieder ermessen, was es heisst, 22 Jahre einem Verein vorstehen, dessen Bestrebungen fördern, mit bescheidenen Mitteln Bedrängten und Notleidenden helfen.

Bewegten Herzens nahm unsere verehrte Präsidentin Abschied von ihrem Amte, und die Vereinsmitglieder spendeten reichlichen Dank und Anerkennung für die treue Arbeit. In Anerkennung der unvergesslichen Wirkungszeit wurde Frau Bezirksrat Hotz zur Ehrenpräsidentin und unsere treubesorgte Vizepräsidentin Frau Dekan Bär zum Ehrenmitglied ernannt. Die schöne Feier wurde eingerahmt von musikalischen, gesanglichen und theatralischen Darbietungen und verlieh der Versammlung ein festliches und fröhliches Gepräge.

Mittlerweile waren Grüsse und Glückwünsche von nah und fern brieflich und telegraphisch eingerückt von getreuen Mitgliedern, von Behörden und Vereinen. Auch unsere verehrte Zentralpräsidentin, Fräulein Trüssel, übersandte uns herzliche Wünsche, und die Zentralkasse überraschte uns mit einem erfreulichen Beitrag. Zudem wurden uns zwei weitere schöne Barspenden zuteil.

Nur zu schnell verfloßen die gemütlichen Stunden beim gemeinsamen Kaffee, und voller Dankbarkeit und Freude gedenken wir an unser schönes Vereinsjubiläum.

Die Präsidentin : *Frau Weber-Boesch.*

Küsnacht. Unser letztes Vereinsjahr brachte erfreuliche Weiterentwicklung der bisherigen Tätigkeitsgebiete unseres Frauenvereins. Dazu richteten wir — dank eines grossmütigen Geldgeschenkes — *probeweise* ein *Töchterheim* im Tösstal ein, wo junge Mädchen in gut geführtem Haus und in gesunder Luft gar vieles lernten für ihr späteres Leben. Da aber die Anmeldungen für weitere Kurse nicht zahlreich eingingen, blieb es für uns vorläufig bei dem Versuch, der uns befriedigt hat. — Daneben ging's gut in der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule*, die mit ihren vielen praktischen und theoretischen Kursen so mancher Tochter sehr gute Dienste leistete, und wo namentlich auch Lebensfragen in richtiger Art besprochen wurden. — Zu der *Mütterberatungsstelle* kommen allwöchentlich viel junge Mütter mit ihren Kleinen und sind dankbar für guten ärztlichen Rat und bereitwillige Hilfe unserer Kinderpflegerin. — Einige *treue Dienstboten* konnten wir an Weihnachten durch die Anerkennung vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein erfreuen. — Die *Brockensammlung* dient oft noch gut mit ihren Resten, namentlich im Winter mit den Schuhen. — Zwei schöne *Vorträge* im Winter brachten uns Belehrung und Genuss.

Unser Verein hat nach seinen Kräften das geleistet, was Frauenarbeit zum Wohl unserer Gemeinde beitragen kann; daneben ist er ein Zusammenschluss derjenigen Frauen, die über das eigene Sorgen und Schaffen hinaus noch auf das Bedürfnis der Nächsten sehen.

Allen Behörden und Privaten sei hiermit für ihre finanzielle Mithilfe unser bester Dank ausgesprochen, nicht minder aber auch unsern treuen Vorstands- und Kommissionsmitgliedern für ihre hingebende Arbeit!

Jetzt hoffen wir, an der Saffa viel Schönes zu sehen und Nützliches zu lernen und die Jahresversammlung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauen-

vereins gleichzeitig zu geniessen. Da fühlen wir uns so gerne vereint mit andern Schweizerfrauen zu gemeinnütziger Arbeit und sind dankbar für alle guten Anregungen.

Also rastlos weiter, edlem Vorbild treu,
Für das Wohl des Ganzen unsre Arbeit sei !

Fr. St.-B.

Turbenthal. Jahresbericht. Am 15. April fand im Hotel Schwanen Turbenthal unter Leitung von Frau *Boller-Winkler* die Generalversammlung des gemeinnützigen Frauenvereins statt.

Nach Erledigung der Vereinsgeschäfte wurde von Fräulein Dr. Huber aus Winterthur ein Vortrag über « Die Wechseljahre der Frau » gehalten. Dieser vortreffliche, lehrreiche Vortrag fand das allgemeine Interesse der aufmerksamen Zuhörerschaft. Manche Frau konnte mit guten Ratschlägen und Aufklärungen versehen nach Hause zurückkehren.

Ueber die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre lässt sich folgendes berichten :

Anfangs Winter wurde wieder ein *Strickkurs* abgehalten mit 20 Teilnehmerinnen, der im gleichen Rahmen durchgeführt wurde, wie die beiden früheren. Kursleiterin war Frau *Kesselring* aus Winterthur.

Mitte Oktober wurde ein dreitägiger *Backkurs* durchgeführt, an dem sich 28 Teilnehmerinnen beteiligten. Dieser Kurs fand grosses Interesse; er schloss finanziell so gut ab, dass wir am Ende den Teilnehmerinnen aus dem Dorfe das Kursgeld wieder zurückgeben konnten.

Am 4. Dezember 1927 sprach Frau Dr. Gerber aus Bern bei uns über das Thema : « *Was braucht unsre heutige Jugend ?* » Der Vortrag war sehr gut besucht und wurde allseitig mit Begeisterung aufgenommen.

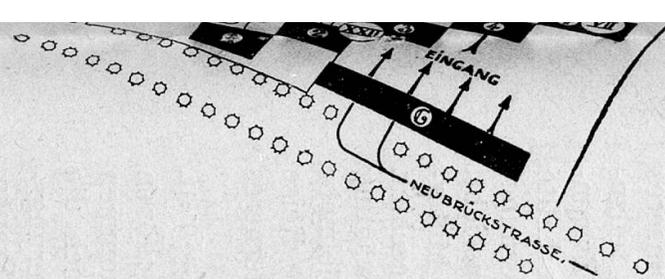
Unsere diesjährige Sammlung « *Für das Alter* » hat uns wieder den schönen Betrag von Fr. 1010 eingebracht. Wir erhielten von obgenannter Institution Fr. 1245 zugewiesen für regelmässige, monatliche Unterstützungen armer alter Leute.

Auch in diesem Jahre arbeitete der Nähverein wieder fleissig für die bedürftigen Armen; er hatte den schönen Erfolg, dass auf Weihnachten 60 Pakete mit nützlichen Sachen verabreicht werden konnten. Ueberdies war es auch im Laufe des Jahres möglich, den Armen mit Bar- und Naturalgaben beizustehen.

Für langjährige treu geleistete Dienste konnten wir auf Weihnachten drei Diplome, eine Brosche und einen Anhänger vermitteln.

Unsere diesjährige Vereinsrechnung schliesst mit einem Vermögensbestand von Fr. 10,177.57. Ein an der letzten Generalversammlung beschlossener Ausflug führte uns an einem schönen Julitag ins Toggenburg. Alle Teilnehmerinnen waren von dem Anlass sehr befriedigt.

S. B. St.



Ausstellungsareal } 100,000 m²
 Surface de l'exposition env. }

Legende — Légende :

- I 1, 2, 3, 4 Hauswirtschaft. — Groupe Economie domestique.
 I a Schweiz. Verband für Wohnungsreform. — Société Suisse de l'Amélioration du logement.
 I b Wohnhaus der Architektin Lux Guyer. — Maison moderne de M^{lle} Lux Guyer, Architecte.
 I c Das Heim der Künstlerin (B. Züricher). — Le foyer de la femme-artiste (B. Züricher).
 II 1, 2 Landwirtschaft und Gartenbau. — Groupe Agriculture et jardinage.
 II 3 Speicher aus dem Emmental. — Vieux grenier exposé par les femmes de l'Emmental.
 II 4 Baselbieterhaus mit Bauerngarten. — Petite ferme de Bâle-campagne avec jardin.
 II 5 Bauernhaus mit Ökonomiegebäude. — Le foyer rural moderne de l'Union Suisse des Paysans.
 II 6 Schweinestallung. — Etables.
 III 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Gewerbe. — Groupe Métiers.
 IV 1, 2, 3 Freie Kunst und Kunstgewerbe. — Groupe Beaux-arts et arts appliqués.
 V 1, 2, 3 Heimarbeit und Industrie. — Groupe Industrie et travail à domicile.
 VI 1, 2, 3 Hilfsmittel für Hauswirtschaft und Beruf. — Machines et produits facilitant le travail ménager et professionnel de la femme.
 VI 4 Raumkunst-Ausstellung. — Intérieurs modernes.
 VI 5 Das Gas im Haushalt. — Le gaz dans le ménage.
 VI 6 Die Elektrizität im Haushalt. — L'électricité dans le ménage.
 VI 7 Pavillon Persil.
 VII 1, 2 Handel. — Groupe Commerce.
 VII 3 Hotelwesen. — Groupe Hôtellerie.
 VIII 1, 2, 3 Wissenschaft, Literatur, Musik, Buchhandel. — Groupe Science, littérature, musique, Librairie.
 IX 1, 2, 3, 4 Erziehung. — Groupe Education.
 IX a Kindergarten. — Ecole infantine.
 X 1, 2, 3, 4 Soziale Arbeit. — Groupe Travail social.
 X 5, 6, 7, 8 Frauenbestrebungen. — Groupe Féminisme.
- X a Chalet des Schweiz. Zweigverbandes der internationalen kathol. Mädchenschutzvereine. — Chalet de la Branche Suisse A. C. I. Œuvres pour la Protection de la Jeune Fille.
 X b Chalet des Schweiz. Vereins der Freundinnen junger Mädchen. — Chalet de l'Union Suisse des Amies de la Jeune Fille.
 X c Haus Berner Oberland. — Chalet de l'Oberland Bernois.
 X d Wochenendhaus Frau Heman, Basel. — Weekend-House de M^{me} Heman, Bâle.
 X e Wochenend- und Ferienhaus Frau Frutiger-Kaufmann, Oberhofen b. Thun. — Habitation pour Weekend et vacances (M^{me} Frutiger-Kaufmann, Oberhofen/Thoune).
 XI 1, 2, 3, 4 Gesundheits- und Krankenpflege, Sport u. Turnen. — Groupe Hygiène: soins aux malades, sports et gymnastique.
 XI a Säuglingsheim. — Home des nourissons.
 XII 1 Aus dem Reich der Frau von einst. Ausstellung Schweiz. Trachtenvereinigung. — Rétrospective. Fédération Suisse des Costumes nationaux.
 XIII 1, 2, 3 Amateurarbeiten, Paramenten-Ausstellung, Auslandschweizerinnen. — Groupe Travaux d'Amateurs, Expositions de parements d'église, Femmes suisses à l'étranger.
 XIV K „Küechliwirtschaft“.
 XV Kongreßsaal. — Salle de concerts et de congrès.
 XVI Verpflegungshalle. — Cantine officielle.
 XVII Terrassenrestaurant. — Restaurant-terrace.
 XVIII Pavillon der Ligue Suisse des femmes abstinentes, Section de Montreux.
 XIX Ausstellungskino und Marionettentheater. — Cinématographe et marionettes.
 XX A Alkoholfreies Restaurant. — Restaurant sans alcool.
 XXI C Turmconfiserie. — Confiserie et tour.
 XXII 1, 3 Administrationsgebäude. — Bâtiments d'administration.
 XXII 2 Sanität und Polizei. — Police et service sanitaire.
 XXII 4, 6 Kassen, Haupteingang. — Caisses, entrée principale.
 XXIII Eingang „Enge“. — Entrée „Enge“.
 XXIV Feuerwehr. — Pompiers.

✠ Frau Albertine Jenny-Giger.

Weesen. Am Pfingsttag begleiteten wir unsere liebe Präsidentin, Frau Albertine Jenny-Giger, Posthalters, zur letzten Ruhestätte. Während 14 Jahren hat sie mit seltener Hingabe und Treue den Frauenverein Weesen, dessen Mitgründerin sie gewesen war, als Präsidentin geleitet, und ihre Hilfsbereitschaft, sowie reiche Erfahrung und praktischer Sinn fanden immer wieder neue Aufgaben. Voll Ueberzeugung für die gute Sache war sie eine mutige Streiterin im Kampfe gegen jegliches Vorurteil und verhalf unsern Frauen durch ihre zähe Ausdauer zu ihrer jetzigen Stellung in der Gemeinde. Auf ihre Initiative hin wurden jeden Winter hauswirtschaftliche Kurse für die schulentlassenen Mädchen durchgeführt, die sich stets eines regen Zuspruchs und des Wohlwollens der ganzen Gemeinde erfreuten. Auch die Armen und Hilfsbedürftigen fanden bei Frau Jenny immer Verständnis und Rat, und durch ihre Umsicht war sie auch der schulentlassenen Jugend eine gute Berufsberaterin.

Trotz ihrer 70 Jahre schreckte sie nicht davor zurück, die Bezirksvorarbeit für die Saffa zu übernehmen, bis sie erkennen musste, dass ihr Gesundheitszustand es ihr doch nicht mehr erlaubte, und ihr letzter Wunsch, die Saffa noch sehen zu können, sollte ihr nicht mehr erfüllt werden. Während einer Arbeit der Nächstenliebe, beim Ordnen und Verpacken der Weihnachtsgeschenke für die Armen der Gemeinde, wurde sie von einem Schlaganfall betroffen, von dem sie sich nicht mehr ganz erholen konnte, bis sie am 23. Mai einer konsekutiven Lungenentzündung erlag. Durch ihr Abscheiden erleidet unsere Sektion einen herben Verlust, aber die Erinnerung an die liebe Verstorbene wird uns die rechten Wege für die Zukunft weisen.

Erinnerungen an die Versammlung in Samaden.

Nun jähren sich bereits die Tage, da an sämtliche Mitglieder unseres Vereins die Einladung erging, an der Generalversammlung in Samaden teilzunehmen. Gar vielen wollte es damals nicht passen, dass der Ort der Zusammenkunft in eine so entfernte Gebirgsgegend verlegt wurde, und so verhallte der Ruf vielerorts umsonst. Mich aber zog es, trotz der grossen Entfernung, an allen Fasern hin in jene grossartige Gebirgswelt und trotz der Aussicht, allein gehen zu müssen. Gewiss waren die Auslagen, da ich auch den hintersten Rappen aus der Privatkasse begleichen wollte und ein gütiges Geschick vergessen hatte, mich zur Grosskapitalistin zu stempeln, auch in Erwägung zu ziehen. Doch, dass ich damals gegangen, ich habe es nie bereut, vielmehr wusste ich nachher, warum ich gehen *musste*, ist mir doch gerade diese Reise zu einem befreienden Erlebnis geworden, ein Fingerzeig für mein ferneres Tun und Lassen!

Gewiss denken mit mir noch recht viele der überaus zahlreichen Teilnehmerinnen an diese Frauentagung zurück, an jene herrlichen Tage im schönen Bündnerland, wo alle so überaus liebenswürdig empfangen und aufgenommen wurden. Ja, sogar der launische Wettergott der grauen Bünde liess sich die Zeit nicht reuen, in höchst eigener Personen die Leitung der Witterungsgeschäfte in seine Hand zu nehmen, wollte er doch den vielen Frauen,

von denen sicherlich einige zum ersten und letztenmale in seinen lieblichen und grossartigen Gefilden weilten, in der kurzen Spanne von drei Tagen seine ganze Menükarte auftischen und die verschiedensten Witterungssorten vorführen. So liess er denn in weiser Aufeinanderfolge Regen und Sturm, eine schneeige Nacht, ein unbeschreiblich schöner Wintermorgen mit reinweisser Schneedecke und klarblauem Himmel, und darauf eine herrliche Sommerlandschaft mit warmem Sonnenschein vor unsern schönheitsdürstenden Augen erstehen. Dafür wollen wir noch heute lobend seiner gedenken. —

Warum aber unsere hochverehrte, liebe Präsidentin, Fräulein Trüssel, sich als Ort der Jahresversammlung für 1927 so eifrig gerade für das Bergland Graubündens, wo von ihren lieben Freundinnen aus Samaden die freundliche Einladung erfolgt war, verwandte, das brauchen wir uns wohl heute nicht mehr zu fragen. Wollte sie uns nicht im hehren Angesicht der Berge, entrückt der staubigen, schwülen Atmosphäre der Niederungen, dort, wo die Brust freier atmen kann und die Herzen höher schlagen, zeigen was eine echte, freie Schweizerfrau ihrem Vaterlande, der Allgemeinheit und der Familie schuldet und uns für alles Gute und Wahre begeistern und uns höhere Ziele weisen!

Unvergessliche Bilder haben sich dort meiner Seele eingeprägt. Noch steht der Verlauf der ganzen Versammlung klar vor meinem geistigen Auge. Noch sehe ich vor mir die Präsidentin, Fräulein Trüssel, in Gestalt einer vorbildlichen, aufrechten Schweizerin, besonders dort, als sie eines Abends auf dem Bahnhof scheinbar unermüdet von all den vielen Verhandlungen und Anstrengungen, die nun einmal das Amt mit sich bringt, nach den Bergen Ausschau hält. Im herrlichen Glanze der scheidenden Sonne erstrahlt zum letztenmale die königliche Bernina und die schneeigen Gipfel, in lauter Gold getaucht, winken ihren letzten Abendgruss. Unbeschreiblicher Friede geht von ihnen aus. Tiefbewegt von so viel Schönheit höre ich, wie die Verehrerin der Heimat ganz leise für sich ein begeistertes Vaterlandslied anstimmt, da hat auch unwillkürlich in meiner Seele eine Saite mitgeklingen und mein Auge hat einen Blick in ein reiches Innenleben getan, das mir verriet, dass dieses Frauenleben noch andere Ziele kennt als die Erfüllung eigener selbstischer Wünsche. Doppelt aufmerksam lauschten wir nun in der Folge ihren Worten und Erzählungen, als sie uns auf den Ausflügen so vieles Interessante von ihrem Schaffen, aus ihrem Wirkungskreis und ihren reifen Erfahrungen berichtete, und manch' goldenes Korn der Weisheit habe ich seither selber erprobt. — Und wieder sahen wir sie stehen im jungfräulichen Morgenlicht auf Muottas Muraigl, ihr freier Blick in den Kranz der umliegenden Berge gerichtet, und wieder ging ein unnennbarer Zauber auf uns unbemerkte Beobachterinnen aus. Jugendlich aufrecht hielt die greise Führerin der Schweizerfrauen, noch ungebeugt von der Last der vielen Jahre, in frischem Feuereifer Ausschau nach den Naturschönheiten, noch einmal die ganze Umgebung innig grüssend, bevor sie für diesmal von ihr Abschied nahm. — Im Rahmen der Berge ist ihre Seele herausgewachsen und auf einmal wurde uns unausgesprochen klar, was uns die Bündner Alpen sagen sollten.

Das Bild einer gemeinnützigen Frau im wahren Sinne des Wortes sollte uns von neuem inne werden! Nicht wie die Wetterfahne, die sich von jedem Windstoss drehen lässt, sondern unbeugsam und stark wie die Felsen soll sie sein, wenn es gilt, für die Ueberzeugung, für das Recht und für das Wohl

und Wehe ihrer Mitmenschen einzustehen; zart und weich wie Neuschnee, wo den Unglücklichen Hilfe not tut, und kraftspendend wie die warme Julisonne, wo die leidende Menschheit Hilfe erheischt und Stärkung nötig hat zu einem glücklichen Gedeihen.

M. Schürer.

Von der Staatsangehörigkeit der Ehefrau.

Von Dr. *W. Stauffer*, Obergerichtsschreiber des Kantons Bern.

Das Schweizervolk hat am 20. Mai 1928 einer Revision des Art. 44 der Bundesverfassung zugestimmt. Damit hat es seinen Willen bekundet, die nachgerade in ein beängstigendes Stadium getretene Fremdenfrage einer baldigen Lösung entgegenzuführen. Welche Massnahmen im einzelnen gegen die Ueberfremdung zu ergreifen sein werden, wird ein Bundesgesetz zu bestimmen haben. Es wird sich vor allem darum handeln, die Bedingungen der Einbürgerung beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen zu erleichtern und überdies in einzelnen Fällen die Zwangseinbürgerung zu verfügen. Tritt man aber dergestalt an eine Revision unserer Nationalitätsgesetzgebung heran, so wird man sich der Aufgabe nicht entziehen können, gleich alle unsere Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit einer Ueberprüfung zu unterwerfen. Als dann wird u. a. besonders auch

das Problem der Nationalität der Ehefrau

zur Sprache kommen müssen. Indessen bloss mit einer nicht unwesentlichen Einschränkung. Art. 54, Absatz 4 der Bundesverfassung bestimmt nämlich: «Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Ehefrau das Heimatrecht des Mannes.» In Doktrin und Praxis ist man darüber einig, dass dieser Satz nicht nur im Verhältnis der Kantone untereinander, sondern auch im Verhältnis der Schweiz zum Auslande gilt, in der Weise, dass die Ausländerin durch die Verehelichung mit einem Schweizer das Bürgerrecht ihres Mannes selbst dann erwirbt, wenn sie nach ausländischem Recht ihr bisheriges Bürgerrecht nicht verlieren sollte. Nach dieser Richtung hin ist man also an die verfassungsrechtliche Ordnung gebunden, und der Regelung durch Gesetz unterstehen bloss noch die Fälle, in denen es sich um eine schweizerische Braut und einen ausländischen Bräutigam handelt. Auf sie sind daher auch die nachstehenden Ausführungen zu beschränken.

Wendet man sein Augenmerk nun zuerst auf

die gegenwärtige Regelung der Frage

in der Schweiz, so fällt vorweg eine gesetzgebungstechnische Besonderheit auf. Man muss nämlich im Zeitalter der ausgedehntesten Rechtskodifikation zu seiner grossen Verwunderung feststellen, dass ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand fehlen und man lediglich auf Gewohnheitsrecht angewiesen ist. Entsprechend einer heute nun schon sehr alten Gerichts- und Verwaltungspraxis verliert die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihr Schweizerbürgerrecht dann, und nur dann, wenn sie infolge dieser Verheiratung ein ausländisches Bürgerrecht, dasjenige ihres Mannes, erwirbt. Die Schweiz stellt also ausschliesslich auf das Heimatrecht des ausländischen Ehemannes ab. Sieht dieses vor, dass die Frau die dortige Staatsangehörigkeit

infolge der Heirat erwirbt, so geht dann automatisch ihr Schweizerbürgerrecht verloren. Andernfalls bleibt die Ehefrau Schweizerin, wie auch dann, wenn sie einen Heimatlosen heiratet. Praktisch führt diese Ordnung der Dinge dazu, dass eine Schweizerin ihre ursprüngliche Nationalität vor allem durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines der nachstehenden Staaten verliert: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Island, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn. Denn nach den Rechtsordnungen aller dieser Staaten erwirbt die Ausländerin durch Verheiratung mit einem Inländer die inländische Staatsangehörigkeit. Dagegen bleibt die Frau Schweizerin namentlich im Falle einer Verheiratung mit einem Angehörigen eines südamerikanischen Staates oder mit einem Russen. Das nämliche gilt grundsätzlich, wenn der Ehemann Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder von Frankreich ist; in diesen beiden Fällen besteht indessen die Möglichkeit einer erleichterten Naturalisation.

Und nun

die Frage der Revisionsbedürftigkeit

dieser Ordnung. Lässt man sich lediglich von Gefühlsmomenten leiten, so wird man, ähnlich wie bisanhin, wohl geneigt sein, die Notwendigkeit einer völligen Uebereinstimmung der Staatsangehörigkeit von Mann und Frau zu befürworten. Man wird dabei darauf hinweisen können, dass eine solche Regelung am ehesten dem Wesen der Ehe als der innigsten Gemeinschaft zwischen Mann und Frau entspreche. Allein, demgegenüber darf heute einmal auf Absatz 4 des neuen Artikels 44 der Bundesverfassung verwiesen werden, wonach die neue Bundesgesetzgebung insbesondere bestimmen kann, dass das in der Schweiz geborene Kind ausländischer Eltern kraft Gebietshoheit Schweizerbürger werde, wenn seine Mutter von Geburt Schweizerin war. Hier hat sich der Verfassungsgesetzgeber also nicht gescheut, eine staatsbürgerrechtliche Zwiespältigkeit in die Familie hineinzutragen. Eine solche darf daher füglich auch im Verhältnis zwischen Mann und Frau erwogen werden, sofern nur, was tatsächlich der Fall ist, zwingende praktische Erwägungen für sie sprechen. Dies darf um so mehr geschehen, als dadurch die Tendenz einer Verminderung des Prozentsatzes der Fremden in der Schweiz, die zur Revision des Art. 44 der Bundesverfassung geführt hat, unterstützt wird.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass in einem sehr grossen Prozentsatz von Fällen die Schweizerin, die einen Ausländer geheiratet hat, trotzdem mit der Schweiz viel enger verknüpft bleibt, als sie es mit der neuen Heimat ist. Das gilt namentlich dann, wenn die Eheleute in der Schweiz wohnen. Eine solche Frau bleibt diesfalls nicht nur äusserlich mit der Schweiz verbunden, sondern sie hört meistens auch innerlich nicht auf, Schweizerin zu bleiben. Ergeht es ihr nun aus irgendeinem Grunde schlecht, so ist nicht einzusehen, warum ihr alsdann verwehrt werden sollte, sich auf ihr bisheriges Heimatrecht zu berufen. Die Praxis hat Fälle gezeigt, in denen die Verweigerung eines solchen Rechtsschutzes als stossend, ja direkt als empörend empfunden wurde. Man wird vielleicht einwenden, gestützt auf Art. 10, Lit. b, des Bundesgesetzes betreffend das Schweizerbürgerrecht vom 25. Juni 1903 habe ja die Witwe sowie die zu Tisch und Bett getrennte oder geschiedene Ehefrau, welche durch ihre Heirat die schweizerische Staatszugehörigkeit verlor, die Möglichkeit

einer unentgeltlichen Wiedereinbürgerung. Allein dieser Hinweis ist nicht durchschlagend. Sehr oft wird die Frau den Schutz, den unsere Gesetzgebung nur den Inländern gewährt, noch während fortbestehender Ehe nötig haben. Dazu kommt, dass sich der Frau, die sich möchte trennen oder scheiden lassen, mitunter unüberwindliche rechtliche und praktische Schwierigkeiten entgegenstellen. Denn als Ausländerin untersteht sie der Bestimmung der Art. 7ⁿ des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891/10. Dezember 1907, wonach eine Scheidungsklage in der Schweiz nur angebracht werden kann, wenn nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch der ausländischen Heimat der geltend gemachte Scheidungsgrund zugelassen und der schweizerische Gerichtsstand anerkannt ist. Ein derartiger Nachweis kann vielfach nicht erbracht werden, wie vorzüglich in dem praktisch sehr häufigen Falle, in dem der Ehemann sein Domizil unter Zurücklassung seiner Ehefrau aus der Schweiz nach seinem Heimatstaat verlegt hat. Dort sollte nun die Frau auf Trennung oder Scheidung klagen. Das führt, zumal bei ärmlichen Verhältnissen, sehr oft zu einer völligen Verunmöglichung einer Trennung oder Scheidung und damit auch einer Wiedereinbürgerung.

Dergestalt vernachlässigt heute die Schweiz den Rechtsschutz ihrer ehemaligen Angehörigen, die Ausländer geheiratet haben, in einer Art und Weise, die die Tatsache der frühern Zugehörigkeit zur Schweiz in einem unverantwortlichen Masse ignoriert. Dass die Verhältnisse besonders schlimm werden in einem Kriegsfall, wo solche Frauen unter Umständen als feindliche Ausländerinnen behandelt werden müssen, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Es liegt auf der Hand, dass in einem kurzen Zeitungsartikel

die Richtlinien einer Neuordnung

nicht erschöpfend behandelt, sondern bloss kurz skizziert werden können, und zwar nicht im Sinne einer Problemlösung, sondern lediglich eines Hinweises auf gegebene Möglichkeiten, mit dem Zweck, die Diskussion über die für weite Kreise unserer Volksgemeinschaft nicht unwichtige Frage anzuregen. Dabei wird man mit Vorteil auch die neuern ausländischen Nationalitätsgesetzgebungen berücksichtigen, aus denen deutlich die Tendenz einer weitgehenden staatsbürgerrechtlichen Verselbständigung der Ehefrau ersichtlich ist.

Die grösste praktische Bedeutung kommt dem Fall zu, in dem der Ausländer, der eine Schweizerin heiratet, mit dieser in der Schweiz Domizil nimmt. Hier dürfte es sich empfehlen, die Ehefrau mit Rücksicht auf den Fortbestand der engen Beziehungen zu ihrer bisherigen Heimat Schweizerin bleiben zu lassen. **Dies um so mehr, als nun in Zukunft auch ihre Kinder Schweizer sein sollen.** Damit würde man sich im Einklang mit dem befinden, was heute in den skandinavischen Staaten gestützt auf Gesetze aus der Nachkriegszeit gilt. Auch nach französischer Auffassung behält die Inländerin, die einen Ausländer heiratet, die inländische Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie erkläre ausdrücklich, dass sie nach Massgabe des Rechtes des Ehemannes dessen Nationalität erwerben wolle. Die Zulassung einer derartigen Optionsmöglichkeit dürfte in der Tat sehr zweckmässig sein. Grundsätzlich ähnlich sind die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geordnet.

Wie nun, wenn die Schweizerin sich mit einem im Auslande domizilierten Ausländer verheiratet? Hier wird sich sicherlich als Regel der Verlust des

Schweizerbürgerrechts empfehlen, aus der Erwägung heraus, dass diesfalls die Verknüpfungen mit der bisherigen Heimat sich lockern. Immerhin sollte man einen solchen Verlust, entsprechend der französischen Auffassung, nur eintreten lassen, wenn nach dem ausländischen Heimatrecht des Mannes die Frau notwendigerweise dessen Heimatrecht erwirbt. Denkbar ist nun aber selbst für diese noch verbleibenden Fälle, dass eine Frau schon bei ihrer Verheiratung aus irgendwelchen Gründen Bedenken hat, die es ihr nahe legen, ihr bisheriges Schweizerbürgerrecht nicht so ohne weiteres aufzugeben. Offenbar für solche Fälle sieht die rumänische Nationalitätsgesetzgebung folgende Möglichkeit vor: Die Inländerin, die einen Ausländer heiratet, kann sich durch Heiratsvertrag oder ausdrückliche, öffentlich beglaubigte Erklärung vor oder bei der Eheschliessung die inländische Staatszugehörigkeit vorbehalten. Etwas Derartiges würde sich vielleicht auch bei uns durchführen lassen. Noch weiter, in Anbetracht der heute vorherrschenden Auffassung wohl etwas zu weit, gehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Angehörige dieses Staates verliert durch die Verheiratung mit einem Ausländer ihr amerikanisches Bürgerrecht erst, wenn sie während zwei Jahren ohne jeden Unterbruch im Staate des Mannes oder während fünf Jahren sonst ausserhalb von Nordamerika lebt; auf Grund einer Optionserklärung kann der Verlust schon früher eintreten.

Diese wenigen Hinweise dürften für heute genügen. Wenn es dem Verfasser gelungen ist, dadurch beizutragen, dass die Frage auch in der Schweiz in Fluss kommt — in Deutschland hat kürzlich die demokratische Fraktion im Reichstag Revisionsanträge eingereicht — so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

(Aus der « Neuen Berner Zeitung » mit Erlaubnis von Verfasser und Redaktion.)

Ein Hilfswerk für tuberkulöse Frauen.

Im ganzen Schweizerlande kennt und schätzt man überall die Liga gegen die Tuberkulose. Viel zu wenig aber beachtet man den Wert der richtigen Ausheilung in der Höhenluft, wenn der Patient aus dem Sanatorium entlassen ist. Wie oft müssen gar viele zu früh wieder ins Tiefland, zu früh an die Arbeit, weil die Mittel für eine Nachkur entweder gar nicht vorhanden oder nicht aufzutreiben sind. Und fast ebenso wichtig wie die Kur selbst ist die richtige Nachkur in der Höhenluft. Manche Patienten finden oft ein Plätzchen in der Höhe, die meisten aber sind gezwungen, aus diesem oder jenem Grunde in ihre Heimat zu reisen. Gar oft tritt dann ein Rückschlag ein, und die Kur hatte nicht den gewünschten Erfolg. Wie könnte man diesem Uebelstande abhelfen, dachten viele, aber den richtigen Weg zur Hilfe fand lange niemand. — Nun haben zwei Schwestern in Davos einen Weg gefunden. Sie eröffneten in ihrem Heim « zur Sonne » ein Aussteuergeschäft. Darin beschäftigen sie nun Frauen und Mädchen, die aus den Sanatorien entlassen sind, aber noch einer Nachkur bedürfen. Es ist dies eine lobenswerte, vollständig gemeinnützige Einrichtung, die zum vornherein jeden Eigengewinn ausschliesst. Je nach der Verordnung des Arztes arbeiten die Patientinnen fünf bis acht Stunden, einige sogar weniger als fünf Stunden. Die Entlohnung dafür ist für den in Davos so teuren

Lebensunterhalt immerhin so gut, dass die am wenigsten Arbeitsfähige doch ihre Kur fertig machen kann. — Arbeit für die Patientinnen wäre nun immer da, aber Absatz für ihre Ware finden sie dort oben nicht, den müssen wir ihnen im Tiefland verschaffen. Dann kann das Unternehmen lebenskräftig bleiben und manchen Mitmenschen zur vollen Gesundheit verhelfen.

Die Unternehmerinnen haben Ende letzten Jahres an alle Fürsorgestellen der Liga Aufrufe zur Unterstützung des Werkes geschickt mit teilweisem Erfolge. In unserer Gemeinde veranstalteten wir am Frauenvereinsabend eine kleine Ausstellung, die wir zu diesem Zwecke bereitwilligst von Davos erhielten. Die Sachen waren alle sehr schön in Stoffqualität, Verarbeitung und Schnitt. Alle Sachen werden desinfiziert und gewaschen geliefert. Im Preise kommen sie nicht höher zu stehen als im Tiefland. Das einzige, das uns ungewohnt vorkommen mag, ist das vorherige Bestellen und sich gedulden. Wir waren alle, ohne Ausnahme, mit der Ware sehr zufrieden und haben zahlreiche Nachbestellungen erhalten. Den persönlichen Wünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Wäsche nach Mass wird auch geliefert.

Und nun, liebe Frauen zu Stadt und Land, denkt bei eurem Bedarf an Wäsche an die Patientinnen in Davos, gebt ihnen Verdienst nach Möglichkeit. Ihr dient so einer guten Sache und werdet es nicht zu bereuen haben. Die Leiterinnen des Unternehmens, Schwester Lydia Kleiner und Elisabeth Buess, senden euch jederzeit Auswahlendungen oder machen euch Kostenberechnungen. Helft mit, dass das Werk wachse und recht vielen Mitmenschen zur vollen Gesundheit ver helfe.

Also denkt ans Haus « zur Sonne » in Davos.

E. M. M. B.

Aus schweizerischen Frauenkreisen.

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht veranstaltet seinen diesjährigen **Ferienkursus für Fraueninteressen** vom 16.—21. Juli in Rapperswil (am Zürichsee). Es ist folgendes **Programm** vorgesehen :

A. Praktische Uebungen der Kursteilnehmerinnen im Leiten von Versammlungen, im Diskutieren und Vortragen, sowie im Abfassen von Berichten und Zeitungsartikeln.

Leitung der deutschen Uebungen : Frl. Dr. *Grütter*, Bern und Frl. Dr. *Werder*, Zürich.

Leitung der französischen Uebungen : Frl. Lucy *Dutoit*, Lausanne.

B. Vorträge.

1. *Was tut das Internationale Arbeitsamt für die Frauen ?* Frl. *Mundt*, vom Internationalen Arbeitsamt, Genf.
2. *Die Frau und die Presse*, Frau *Thommen*, Zürich.
3. *Ein Kapitel aus einem ungedruckten Roman*, Frau *Maria Waser*, Zürich.
4. *Sollen sich die Frauen für das kirchliche Stimm- und Wahlrecht einsetzen ?* Frl. *E. Zellweger*, Basel.

5. *Moderne Methoden des Strafvollzugs*, Herr Dr. *Kellerhals*, Sekretär der kant. bern. Justizdirektion.

C. Oeffentliche Abendvorträge in Rapperswil und Umgebung.

Der Kurs beginnt Montag, den 16. Juli, um 15 Uhr. An den folgenden Tagen finden Uebungen und Vorträge nur vormittags von 9—12 Uhr statt.

Die **Sitzungen** werden im **Hotel du Lac** in **Rapperswil** abgehalten.

Man wird höflichst gebeten, sich möglichst früh zur Teilnahme am Kurse einzuschreiben bei Frl. **Lucy Dutoit, Tourelles-Mousquines, Lausanne**, oder bei Frau **Zumstein-Thiébaud, Wimmis (Bern)**, welche zu jeder weitem Auskunft gerne bereit sind.



INSERATE



Ecole d'Etudes sociales pour femmes

subventionnée par la Confédération, **Genève** — Semestre d'hiver: 24 oct. 1928 — 20 mars 1929

Culture féminine générale — **Préparation aux carrières d'activités sociales**, de protection de l'enfance, direction d'établissements hospitaliers, bibliothécaires libraires-secrétaires, laborantines.

Cours ménagers au Foyer de l'Ecole — Programme (50 Cts.) et renseignements par le secrétariat, rue Chs. Bonnet 6.

Ferien im Urnerland

Hotel-Kurhaus Wassen

Komfortable Familienpension mit aussichtsreicher Parkanlage Zentralpunkt für Ausflüge im Gotthardgebiet. — Man verlange Prospekte von
L. Gamma, Eigentümer.

Privatversand von echten Trogener Hand-Filet-Arbeiten

in Decken, Läufer, Vorhänge, Ein-sätze, Kissenecken usw. empfiehlt
F. Eugster

Heimarbeits-Beschaffungsstelle
Trogen (Appenzell)

Neue Lieder

für Schule, Haus u. Chöre sind stets willkommen. Bestellen Sie zur Ansicht: Mein Blümlein, Wanderlied, Mein Mütterlein, Am Aller-seelentag, Abendglocken (auch m. Text f. Weihnachten), Kind u. Vögelein, u. Weisst du es noch? Ausgabe f. 1 od. 2 Singst. mit od. ohne Klav.-Begl. Letztes auch f. 3stg. Frauenchor, f. Gem. Chor u. f. Männerchor. Stimmen einzeln od. partienweise. Alle im Selbst-verlag des Verfassers, Roman Weibel, Lehrer, Luzern. 879

Nicht überschwengliche Reklame, sondern die Qualität soll eine Ware empfehlen. — Ich verwende in meiner Familie seit bald 40 Jahren regelmäßig den Kathreiner Kneipp Malzkaffee, ein Produkt, das, für Groß und Klein, jedem Haushalt nützlich ist.

Ladenpreis 80 Cts. das $\frac{1}{2}$ Kilo-Paket.

Privatpension Derungs Vigns b. Ilanz

1240 m ü. M.

Im schönen Lugnezertal. Arztl. empf. Luftkurort für Schwächliche, Nervöse u. Lungenangegriffene. Wunderschöne Berg- u. Alpentouren, Butterküche, 3 reichl. Mahlz. Preis v. 6 Fr. an. Prospekte. Mit höfl. Empfehlung
Fr. Derungs, diplomierte Chefköchin.

Die Wahl eines gewerblichen Berufes

Die Berufswahl unserer Mädchen

Wegleitung für Eltern, Schul- u. Waisenbehörden

Beide Schriften sind herausgegeben von der Kommission für Lehrlingswesen des Schweizer. Gewerbeverbandes
Einzelpreis 30 Cts. Partienweise, von 10 Exemplaren an, zu 15 Cts.

Verlag der Buchdruckerei Buehler & Co., Bern.

Hervorragend geeignet

zur Herstellung von Kindersuppen, Diätspeisen, süssen Speisen (Aufläufen, Puddings, Crèmen usw.) sind



Maggi's Mehle:

- | | |
|---------------|---------------------------------|
| Hafermehl | Grünerbsmehl |
| Reismehl | Grünkernmehl |
| Gerstenmehl | Geröstetes Weizenmehl |
| gelb Erbsmehl | Kartoffelmehl |
| Sago | Tapioka |
| Maiscrème | Haferflocken (echt schottische) |

Maggi's Mehle sind erstklassige, reine Mahlprodukte, erhältlich in Paketen zu 1/4 kg und 1/2 kg.

Verlangen Sie ausdrücklich Maggi's Mehle, nur diese stammen aus der Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Kempttal.

Heim des Gemeinnützigen Frauenvereins und der Freundinnen junger Mädchen

obere Bahnhofstrasse-
Ecke Fontanastrasse Nr. 2

Chur

empfeht sich als P 978 Ch
angenehmer Aufenthalt durchreisender oder sich länger hier aufhaltender Frauen und Töchter. Bahn- u. Postnähe, schön im Freien gelegen.

Ferien

in den Bergen

unter guter Obhut ermöglichen die Ferienlager des kant.-bern. Blaukreuz - Jugendwerkes für schulentlassene Mädchen und Buben vom 9. Jahre an. Verschiedene Häuser in Achseten (Adelboden) und Mannried (Zweisimmen). Tagesgeld Fr. 2.50 bei einfacher, gesunder Kost (vier Mahlzeiten). Prospekte bei Lisel Moser, Jugendsekretärin, Lauttor 87, Thun.

VERLANGEN SIE



CITROVIN

AERZTLICH EMPFOHLEN

FEINSTER u. GESÜNDESTER SPEISEESSIG m. CITRONENSAURE

WACHSENDER UMSATZ SEIT 20 JAHREN

FÜR GESUNDE UND KRANKE

A. G. SCHWEIZERISCHE CITROVINFABRIK, ZOFINGEN

Kleine, feine Handarbeiten für die Ferien
Joh. Schwarz Erben, Lenzburg

Pension Lutzelmatt

Luzern

Sonnige, aussichtsreiche Lage.
Gute Küche. Heimelige Zimmer.
Schöner Garten.

Das Beste

878

zum Verschliessen der
Confituren-Töpfe ist

PARAFIX

(Marke ges. gesch.)
Amtlich geprüft ○
Verlangen Sie Parafix
in den dortigen Ge-
schäften. — Original-
Tafel zu ca. 250 gr.
75 Rp. ○ Hausfrauen
und Pensionen, die
Parafix kennen, ver-
langen nichts anderes
mehr. — Ueberall er-
hältlich; wo nicht,
Franko-Versand von
Muster-Tafeln gegen
90 Rp. in Marken durch
die Erfinder:

KAISER & Co. A.-G.
BERN Papierhandlung

Was Sie suchen,

das bringt Ihnen

Pomanti

konzentrierter Natur-Fruchtsirup
aus **Aepfel** und Zitronen.

Mit Wasser verdünnt, zu trinken
wie *frischer Apfelsaft*.

Preis per Liter, dick, Fr. 2.50
in allen Drogerien und Hand-
lungen oder durch

Pomanti-Kelterei
Kirchberg (Bern)

Gefl. Gratismuster verlangen!



„Friedheim“

Weinfeld

Privatinstitut

für geistig u. körperlich zurück-
gebliebene Kinder. Gründlicher
Unterricht. Vielseitige, prak-
tische Betätigung. Familien-
leben. Prospekt.

Besitzer u. Leiter: E. Hotz.



Freundinnen.

*Wenn Freundinnen plaudernd einander besuchen,
gibt's Blumen, Kaffee, Konfekt und Kuchen.
Doch wenn man sich über die Tasse neigt,
der ein ganz besonderer Duft entsteigt,
sagt eine zur andern und lächelt gar schlau:
„Den Duft dieses Tränkleins erkenn ich genau!
Nur „VIRGO“ besitzt diese Qualität,
der keine Frau und kein Mann widersteht.“*

VIRGO Kaffeesurrogat-Mischung 500 gr. Fr. 1.50, Sykos 0.50.

„VIRGO“

Thun Schloss Schadau

Alkoholfreies Restaurant der Frauenvereine Thun und
Strättligen. Grosser Park am See. Den Frauenvereinen
als Ausflugsziel bestens empfohlen. Telephon 500.

Praktische Neuheit!

„Atalante“ Schweiz. Pat. Nr. 112.600

gestricktes Corset

Büsten- und Strumpfhalter-Ersatz
gediegen, praktisch, behaglich

Alleinverkauf:

BERN: Fabrik-Dépôt,
Ryff & Co. A.-G. 3 Gurtengasse 3

BIEL: Fabrik-Dépôt,
„Lama“ 44 Neuengasse 44

ZÜRICH: Tricosa A.-G., 12 Rennweg 12



869



Wirklich saubere, schneeweisse Bett-, Leib- u. Tischwäsche, Vorhänge usw.

erzielt man nur, wenn man der aus guter Seife bereiteten Lauge einige Löffel des seit über **25** Jahren bestbewährten Bleich- und Fleckenreinigungsmittels

ENKA

beigibt. Absolut unschädlich für die Gewebe. Private beziehen ENKA in Spezereigeschäften, Drogerien usw. Wäschereibetriebe jeder Art wollen sich wenden an den

Generalvertrieb: „**ESWA**“ Dreikönigstrasse 10, **Zürich**

Rosalpina

alkoholfreien Magenbitter, für Gesunde und Kranke, für Erwachsene und Kinder gleich empfehlenswert, weil vitaminhaltig. Preis per 2 Dezi-Flasche Fr. 3.—. Fabrikation und Vertrieb für die ganze Schweiz.

Th. Hirt, Pflanzen- und Wurzelextrakt, **Bäch-Schwyz**.



Einfach herrlich

ist „Schläpfers“ Spezialität „**ADORÉES**“ (Apartes Buttercreme-Güefzi). Gediegene Versand-Packung à frs. 2.60 franko durch **Confiserie Schläpfer, Thun**

Bestellungen von **Fr. 10.—** an franko Packung von 2 Dtz. **Fr. 5.—**

Ersparnisreicher Betrag gef. bei Auftragserteilung in Marken einsenden

Sprach- und Haushaltungsschule Yvonand am Neuenburgersee

Moderner Komfort, gute Erziehungsprinzipien. — Musik, Handelsfächer Buchhaltung, Korrespondenz, Stenographie. Referenzen und Prospekte durch die Direktion.

Rheinfelden Soolbad Hotel Krone

Vorzügliche Heilerfolge bei Frauen- und Kinderkrankheiten, Herz- und Nervenleiden, Gicht und Rheumatismus, Blutarmut und Rekonvaleszenz

Pensionspreis von Fr. 11 an. Der Besitzer: **J. V. Dietschy**.

Das Frauen-Erholungsheim des Zweigvereins Oberaargau des Roten Kreuzes

auf dem aussichtsreichen **Hinterberg bei Langenthal** vollständig gemeinnütziges Institut, nimmt erholungsbedürftige Frauen und Töchter, ohne Rücksicht auf Nationalität und Konfession, unter günstigen Bedingungen auf. — Schöne Parkanlagen und angrenzende ausgedehnte Waldungen. — Pensionspreis, je nach Zimmer, Fr. 4 bis Fr. 6.50 pro Tag. Prospekt verlangen. **Telephon Nr. 201**.

Alkoholfreies Kurhaus Bad Hinter-Lützelau Weggis

Physikal. diät. Haus. Rohkost. Eig. Strandbad. Prosp. d. Bes. **Aug. Offermann**.

Locarno-Monti

Kleines, ruhiges Erholungsheim für Ruhebedürftige u. Naturfreunde. Günstiger Aufenthalt auch für Sommer. Sonnen- u. Wasserbäder, vegetar. und Gemischtkost. Pension von Fr. 7.50 an. **Frau A. Neugeboren**

Blumentage

Künstliche Ansteck-Blumen für Wohltätigkeitszwecke

Muster zu Diensten

Paul Schaad, Kunstblumenfabrik Weinfelden